

**Satzung der Stadt Griesheim über den Stellplatzbedarf für
Kraftfahrzeuge und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder
und deren Beschaffenheit - Stellplatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 26.06.2019 die folgende Satzung beschlossen, die durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2022 (1. Änderung) geändert wurde.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Griesheim.

§ 2

**Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und
Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Anhänger, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, sowie Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 HBO verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch die Schaffung von nicht mehr als einer weiteren Wohneinheit durch den nachträglichen Ausbau von Dach- oder Kellergeschoss entsteht.
- (4) Auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen kann, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 HBO, verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf
 1. durch besondere Maßnahmen, wie die Schaffung öffentlicher Parkieranlagen, oder durch städtebauliche Verträge, verringert wird.

2. durch nachträgliche Aufstockung entsteht.
3. durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen entsteht, soweit nicht ein Fall von Abs. (3) vorliegt.

In den vorgenannten Fällen ist die Zustimmung der Stadt Griesheim erforderlich.

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze, Abstellplätze und deren Zufahrten müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie verkehrssicher zu nutzen sind und ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 1,4 m². (0,70 m Breite, 2 m Länge) Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 0,70 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradständern beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.

§ 4 Anzahl

- (1) Die Anzahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (4) Abweichend zu den in der Anlage 1 festgelegten Zahlen, können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen andere Werte zugelassen oder gefordert werden.

- (5) Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze für Lastkraftwagen, Omnibusse, Krafträder und Anhänger bemisst sich nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 ist die Zustimmung der Stadt Griesheim erforderlich.
- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (8) Bei Gaststätten mit zusätzlicher Außenbewirtschaftung (Biergarten) entsteht kein zusätzlicher Stellplatzbedarf. Voraussetzung dafür ist, dass die Zahl der Sitzplätze für die Außenbewirtschaftung die Zahl der Sitzplätze in der Gaststätte um nicht mehr als 10 % übersteigt.
- (9) Für ausschließlich saisonal vom 1. April bis zum 30. September betriebene Gartenlokale, Sommergärten und Biergärten sind keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.
- (10) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf ab 20 Stellplätze müssen mindestens 10% der Stellplätze als barrierefreie Stellplätze gemäß der DIN 18040-2 hergestellt werden. Die Anzahl ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Diese Parkplätze sind als solche besonders zu kennzeichnen.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei Vorhaben gemäß Nr. 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 der Anlage 1 zu dieser Satzung können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

§ 6

Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern können die notwendigen Stellplätze so hergestellt werden, dass sie durch die Überquerung von maximal einem weiteren derselben Wohneinheit zugeordneten Stellplatz erreicht werden können.
- (2) Stellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers oder aus Gründen der Befahrbarkeit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das Oberflächenwasser von wasserundurchlässigen Belägen ist einer Versickerung auf dem eigenen Grundstück zuzuführen.
- (3) Stellplätze sowie die zugehörigen Verkehrsflächen sind ausreichend mit geeigneten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Mindestens für jeden vierten Stellplatz ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten

Pflanzfläche von 6 bis 8 m² in räumlichem Zusammenhang mit den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Baum und das Pflanzbeet sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

- (4) Behindertenparkplätze sind barrierefrei nach Vorgaben der DIN 18040-2 zu erstellen und besonders zu kennzeichnen. Dies gilt auch für deren Zuwegungen.
- (5) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet, rückgebaut oder so verändert werden, dass die uneingeschränkte Nutzung nicht mehr gewährleistet ist; sie müssen auf Dauer zugänglich sein.
- (6) Stellplätze und Abstellplätze für Besucher von Vorhaben mit freiberuflichen und /oder gewerblichen Objektanteilen (z.B. Geschäftslokale, Bürogebäude, Praxen) sind dauerhaft und besonders zu kennzeichnen und dürfen zu Zeiten des Besuchsverkehr nicht anderen als Besuchern des Gewerbes überlassen werden.
- (7) Abstellplätze für Besucher von Vorhaben mit freiberuflichen und /oder gewerblichen Objektanteilen sind wettergeschützt auszuführen und müssen mit einer Möglichkeit zum Anschließen des Fahrradrahmens oder zum Verschließen versehen sein.
- (8) Abstellplätze für Fahrräder sind als solche erkennbar herzustellen. Sie müssen schwellenlos erreichbar sein. Abstellplätze im Freien müssen mit einer Möglichkeit zum Anschließen des Fahrradrahmens oder zum Verschließen versehen sein.

Mindestens die Hälfte der Abstellplätze müssen ebenerdig hergestellt werden. In Gebäuden mit Wohnnutzung ist ab 20 der Wohnnutzung zugeordneten Abstellplätzen ein abschließbarer Raum oder eine gleichwertige Anlage zum Abstellen von Fahrrädern für mindestens die Hälfte der der Wohnnutzung zugeordneten Abstellplätze vorzusehen. In Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, in Verkaufsstätten, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung und gewerblichen Anlagen ist ab 20 Abstellplätze für die Beschäftigten dieser Anlagen ein abschließbarer Raum oder eine gleichwertige Anlage zum Abstellen von Fahrrädern für mindestens die Hälfte der den Beschäftigten zugeordneten Abstellplätze vorzusehen.

Ausschließlich für diese Berechnung ist 1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte anzusetzen.

- (9) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 50 qm Nutzfläche sind zu begrünen.
- (10) Stapelparker sind nur in Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Griesheim.

- (11) Die Vorgartenbereiche von Wohnbauflächen (Zone zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbauter Fläche) dürfen maximal zu 50% mit Stellplätzen, Abstellplätzen und Zufahrten belegt werden. Beträgt der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbauter Fläche mehr als 5,00 Meter, sind Stellplätze mit ihren Zufahrten auf maximal 50% der Straßenlänge (= Grundstückslänge zur öffentlicher Verkehrsfläche) zulässig. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (12) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf ab 20 Stellplätze müssen mindestens 5% der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Die Anzahl ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen E-Stellplatz aufzurunden.

§ 7

Standort

- (1) Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen Stellplätze auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 100 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden. Dessen Benutzung und Betretung muss für diesen Zweck sowohl öffentlich-rechtlich im Grundbuch als auch zivilrechtlich gesichert werden. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben davon unberührt.

§ 8

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag in Ausnahmefällen durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Griesheim nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei der Ablösung von Stellplätzen werden die Beträge in der Anlage 2 festgelegt, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Die einzelnen Zonen sind in der Abgrenzungskarte, Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Es können nur volle Stellplätze abgelöst werden. Bei der Stellplatzablöse ist daher jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen abzulösenden Stellplatz aufzurunden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, § 6 Abs. 5 notwendige Stellplätze zweckentfremdet, rückbaut oder so verändert, dass die uneingeschränkte Nutzung nicht mehr gewährleistet ist und ihre Zugänglichkeit unterbindet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Griesheim.

§ 10**Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Griesheim vom 01. August 1996 sowie die Änderungssatzungen vom 19. Oktober 2001 und 15. März 2006 und die Stellplatzsatzung vom 1. März 2009 außer Kraft.

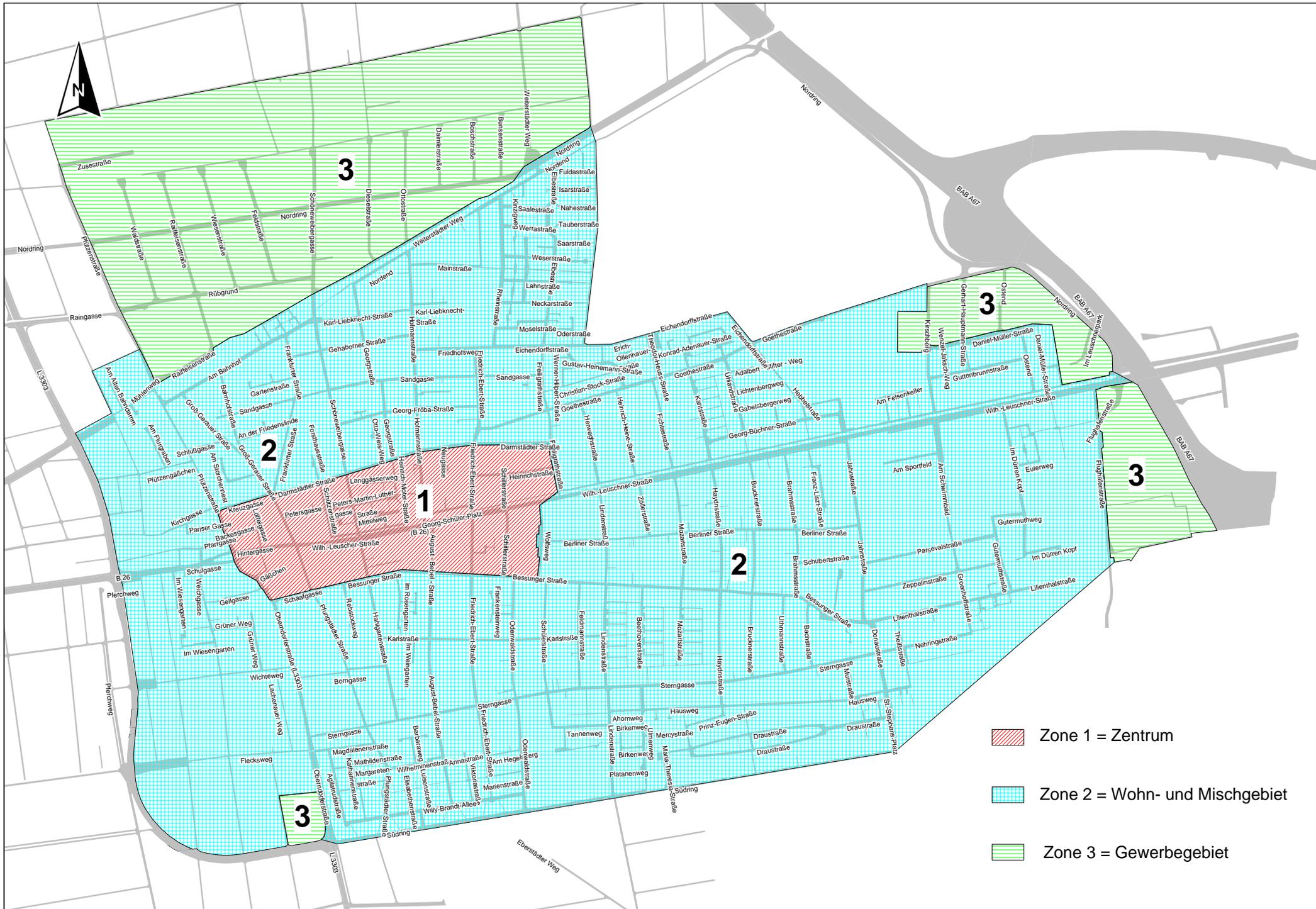
Griesheim, den 27.06.2019

Der Magistrat:
 Geza Krebs-Wetzl
 Bürgermeister

Anlagen:

- 1.) Anlage 1 zur Berechnung der Stellplätze
- 2.) Anlage 2 zur Ablöse mit Abgrenzungskarte

1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung vom 15.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 14.07.2022, in Kraft ab 18.07.2022 (Ergänzung §6 Abs. 11)



- Zone 1 = Zentrum
- Zone 2 = Wohn- und Mischgebiet
- Zone 3 = Gewerbegebiet

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude, Wohnanlagen		
1.1	Einfamilienwohnhäuser	2 Stpl.	2 Abstpl.
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,25 Stpl. je Wohnung; soweit die Wohnungen mietpreis- und belegungsgebunden sind (Sozialwohnungen): 0,8 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung
1.3	Einzimmer-Wohnungen, Apartment, bis 40 qm Wohnfläche	0,8 Stpl. je Wohnung, Apartment	1 Abstpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schüler/innen- und –freizeitheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Betten
1.6	Student/innen-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmer/innen- wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 Abstpl. je Bett
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Betten
1.8	Senioren- und behindertengerechte Wohnanlagen (siehe 11.1)	0,8 Stpl. je altengerechte Wohnung bzw. 0,8 Stpl. je behindertengerechte Wohnung	1 Abstpl. je altengerechte Wohnung bzw. 1 Abstpl. je behindertengerechte Wohnung
1.9	Asylbewerberwohnheime- und Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je Bett, jedoch mind. 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 40 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 3 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2), oder je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 40 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 3 Beschäftigte
3	Verkaufsstätten		
3.1	Einzelhandelsbetriebe (siehe 11.4) Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3), jedoch mind. 2 Stpl. je Einzelhandelsbetrieb	1 Abstpl. je 30 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3)
3.2	Einzelhandelsbetriebe (siehe 11.4) (z.B. Läden, Geschäftshäuser) mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3) jedoch mind. 2 Stpl. je Einzelhandelsbetrieb	1 Abstpl. je 40 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3)
3.3	Großflächiger Einzelhandel (siehe 11.5) Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3),	1 Abstpl. je 40 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.4	Großhandel und großflächige Handelsbetriebe (siehe 11.6)	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3)	1 Abstpl. je 100 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3)
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3), jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzungsfläche (siehe 11.3), jedoch mind. 3 Abstpl..
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 4 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 Abstpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätzen	1 Abstpl. je 250 qm Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 Abstpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätzen	1 Abstpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Abstpl. je 10 Besucher/innenplätzen
5.5	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sport schulen	1 Stpl. je 15 qm Sportfläche	1 Abstpl. je 20 qm Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.7	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Abstpl. je 10 Besucher/innenplätzen
5.8	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätzen	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Abstpl. je 10 Besucher/innenplätzen
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Anlage	5 Abstpl. je Anlage
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Abstpl. je Bahn
5.11	Vereinshäuser, Vereinsanlagen	1 Stpl. je 200 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 200 qm Nutzungsfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros o.ä.	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 Abstpl. je 4 Sitzplätze
6.2	Wettbüros, Sportsbar und dgl.	1 Stpl. je 5 qm Nutzungsfläche (siehe 11.3), jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 5 qm Nutzungsfläche (siehe 11.3), jedoch mind. 5
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime Boardinghouse, und andere gewerbliche Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 25 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. je 10 Betten
7	Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Pflegeplätze	1 Abstpl. je 10 Pflegeplätze, jedoch mind. 3 Abstpl.
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Pflegeplätze	1 Abstpl. je 10 Pflegeplätze, jedoch mind. 3 Abstpl.
7.3	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 6 Pflegeplätze	1 Abstpl. je 10 Pflegeplätze, jedoch mind. 3 Abstpl.
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zuzusatzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 Abstpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.5	Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche, jedoch	1 Abstpl. je 15 qm Nutzungsfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 50 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 80 qm Nutzungsfläche (siehe 11.2) oder je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage (siehe 11.6)	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-
9.7	Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Varietés, Spiel-Casinos, Diskotheken, Automatenhallen)	1 Stellplatz je 4 qm Nutzungsfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	1 Abstpl. je 20 qm Nutzungsfläche, jedoch mind. 5 Stpl.
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 Abstpl. je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 qm Grundstücksfläche

11	Anwendungsbestimmungen
11.1	Als Senioren- und behindertengerechte Wohnanlagen gelten Gebäude, die in ihren planerischen Grundzügen erkennbar barrierefrei angelegt sind. Dies betrifft insbesondere die Zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen, Balkone, Terrassen und Kellerräume. Bei der Grundrissgestaltung sind die Vorgaben und die Mindest- Bewegungsflächen der DIN 18040 zugrunde zu legen.
11.2	Die Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze ist in der Regel nach " Nutzungsfläche" (DIN 277-1:2016-01) zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz- und/oder Abstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für die Verkehrsquellen 2.1, 2.2, 9.1 und 9.2.
11.3	Verkaufsnutzungsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen. Zugehörige Lagerflächen begründen keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf.
11.4	Als Einzelhandelsbetrieb (bis 800 qm) wird eine Verkaufsstätte bezeichnet, in der Waren an den Endverbraucher verkauft werden.
11.5	Großflächiger Einzelhandel (ab 800 qm) in dem Waren an den Endverbraucher verkauft werden.
11.6	Als Großhandel oder großflächiger Handelsbetrieb (ab 800 qm) wird eine Verkaufsstätte bezeichnet, in der betrieblich verwendbare oder verwertbare Waren an Gewerbetreibende verkauft werden. Gewerbetreibende sind in diesem Sinne Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher einschl. Freiberufler sowie Großverbraucher wie Behörden usw.
11.7	Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
11.8	Bei allen Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf ab 20 Stellplätze müssen mindestens 10% der Stellplätze als barrierefreie Stellplätze gemäß der DIN 18040-2 hergestellt werden.

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung (§ 8, Ablösung)

Bei der Ablösung von Stellplätzen, werden folgende Beträge festgelegt.

a) in Zone I (Zentrum)

7.500 € je Stellplatz für

- 1 Personenkraftwagen oder
- 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
- 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
- 1 Anhänger bis zu 2,5 t Gesamtgewicht,

15.000 € je Stellplatz für

- 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder
- 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder für
- 1 Anhänger von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht,

30.000 € je Stellplatz für

- 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder für
- 1 Anhänger von mehr als 10,0 t Gesamtgewicht,

45.000 € je Stellplatz für

- 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder
- 1 Sattelkraftfahrzeug oder
- 1 Gelenkbus,

b) in Zone II (Wohngebiete und Mischgebiete)

6.000 € je Stellplatz für

- 1 Personenkraftwagen oder
- 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
- 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
- 1 Anhänger bis zu 2,5 t Gesamtgewicht,

12.000 € je Stellplatz für

- 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder
- 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder für
- 1 Anhänger von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht,

24.000 € je Stellplatz für

- 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder für
- 1 Anhänger von mehr als 10,0 t Gesamtgewicht,

36.000 € je Stellplatz für

- 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder
- 1 Sattelkraftfahrzeug oder
- 1 Gelenkbus,

c) in Zone III (Gewerbegebiete)

3.500 € je Stellplatz für

1 Personenkraftwagen oder

1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder

1 Anhänger bis zu 2,5 t Gesamtgewicht,

7.000 € je Stellplatz für

1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder für

1 Anhänger von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht,

14.000 € je Stellplatz für

1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder für

1 Anhänger von mehr als 10,0 t Gesamtgewicht,

21.000 € je Stellplatz für

1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht
oder

1 Sattelkraftfahrzeug oder

1 Gelenkbus.

Die einzelnen Zonen sind in der **Abgrenzungskarte** (Seite 3)
dargestellt.

